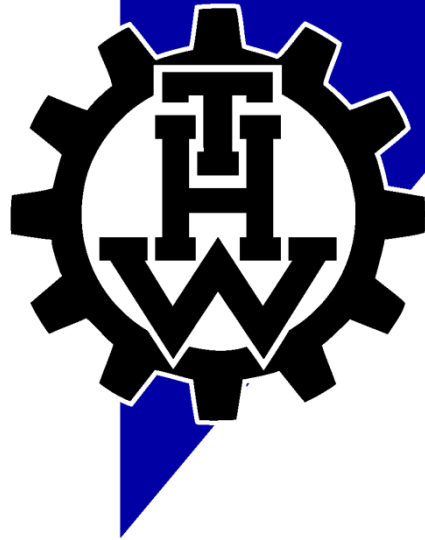


**Helfervereinigung
Wolfenbüttel e.V.**



Satzung

der

Vereinigung

**der Helfer und Förderer
des Technischen Hilfswerk
in Wolfenbüttel e.V.**

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der nachfolgenden Satzung zu gewährleisten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. darstellen.

Artikel 1

Name und Sitz

1.1

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Wolfenbüttel“ – abgekürzt „THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel“ – mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

1.2

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.

1.3

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. ist Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes in Niedersachsen e.V. und über diese in der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V.

Artikel 2

Aufgaben

2.1

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung des Ortsverbandes Wolfenbüttel der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), insbesondere durch:

- a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr
- b) Unterstützung der Jugendarbeit
- c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
- d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis c) dienen
- e) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c)

2.2

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Die Mittel der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen Stellung nehmen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen.

2.6

Parteilpolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. sind ausgeschlossen.

2.7

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, dem THW-Ortsverband Wolfenbüttel, der gewählten Helfervertretung oder der THW-Jugend Wolfenbüttel e.V. Sie will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

3.1

Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil- und Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2

Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Stimmrecht haben aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3.3

Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

3.4

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.

3.5

Ehrenmitglied wird auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt.

3.6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) Ausschluss gemäß Artikel 3.7
- c) Austritt gemäß Artikel 3.8

3.7

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. anzuhören und danach von ihm durch Beschluss aus der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. auszuschließen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe von Gründen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. durch Mehrheitsentschluss.

3.8

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 **Mittel**

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 **Mitgliederbeiträge und Spenden**

5.1

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe oder in einer selbst festgelegten Höhe, welche aber mindestens die Höhe des Betrages haben muss den die Mitgliederversammlung beschlossen hat, an die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. – unter Berücksichtigung der Umlage für die Landes- und Bundesebene.

5.2

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4

Beiträge sind bis zum 1. März des Geschäftsjahres fällig.

5.5

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbetrag rückständig, so kann ein Mitglied im Verfahren des Artikel 3.7 aus der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 **Ortsvereinigung**

7.1

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. umfasst alle Mitglieder (aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder), die nach Artikel 3 aufgenommen wurden.

7.2

Der Vereinigungsbezirk umfasst den Bereich des THW-Ortsverbandes Wolfenbüttel. Er kann mit Zustimmung der betroffenen Ortsvereinigungen einen anderen räumlichen Zuschnitt erhalten.

7.3

Willensbildung und Führung der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. erfolgt durch:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

7.4

Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinigungsrechtes finden analoge Anwendung.

7.5

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. führt eine nach Mustervordruck prüfbare Kasse und ist für Anschaffungen und Schulden eigenverantwortlich.

Artikel 8 **Mitgliederversammlung**

8.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V.

8.2

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Anträge an die Landesversammlung
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- mittel- und langfristige Verträge
- Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Erhebungen von Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V.

8.3

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

8.4

Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder per E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.

8.5

Zwecks Beratung sollten durch den Vorstand Funktionsträger des THW-Ortsverbandes Wolfenbüttel (Ortsbeauftragter, Helfersprecher, Ortsjugendbeauftragter) und der THW-Jugend Wolfenbüttel e.V. (Ortsjugendleiter) zur Versammlung eingeladen werden. Sofern die Funktionsträger nicht aktive Mitglieder der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. sind, haben diese nur beratende Stimme.

8.6

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

8.7

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

8.8

Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person (siehe Artikel 8.5) können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Sitzung behandelt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.9

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

8.10

Wahlen sind, sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird – geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder.

8.11

Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Artikel 9 **Vorstand**

9.1

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

9.2

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

9.3

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.4

Der Vorsitzende der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. ist gleichzeitig Landesdelegierter. Im Verhinderungsfall kann diese Funktion vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden.

9.5

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

9.6

Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

9.7

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind.

9.8

Die Regelungen der Artikel 8.4, 8.5 (Satz 1), 8.6, 8.9 (Satz 1-3) und 8.11 gelten entsprechend.

Artikel 10 **Kassenprüfer**

10.1

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Artikel 8.2 aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.

10.2

Die Wahlen der Kassenprüfer finden mit den Vorstandswahlen statt.

10.3

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

10.4

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

10.5

Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Kassenprüfer hat bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl zu erfolgen.

10.6

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V.

10.7

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

10.8

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit oder auf die satzungsgemäße Verwendung der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

10.9

Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

10.10

Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

10.11

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

Artikel 11

Haftung

Die THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. haftet ausschließlich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sein denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 12

Auflösung

12.1

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. beschließen.

12.2

Bei Auflösung oder Aufhebung der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Helfervereinigung Wolfenbüttel e.V. an die THW-Jugend Wolfenbüttel e.V. oder an die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben dieser Satzung zu verwenden haben.

Artikel 13

Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 14

Inkrafttreten

14.1

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

14.2

Obige Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 9. Dezember 2017 in Wolfenbüttel beschlossen.

Anmerkung

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig auf dem Registerblatt VR 150647 erfolgte am 12. Dezember 2018.